

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A. Allgemeine Regelungen für Beratungsleistungen

#### 1. Geltungsbereich der allgemeinen Regeln

1.1 Die in den Geschäftsbedingungen formulierten Bedingungen gelten für sämtliche Beratungsangebote der beku-Consult oder Gina Heller-Herold (nachfolgend auch: beku-Consult oder Gesellschaft) und für sämtliche Verträge der beku-Consult mit ihren Kunden, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der beku-Consult übernommenen Leistungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen von Kunden der beku-Consult gelten nur, wenn diese von der beku-Consult ausdrücklich per Unterschrift anerkannt sind. Der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

1.2 Soweit Beratungsverträge oder –angebote der beku-Consult Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

1.3. Angebote der beku-Consult sind, sofern keine feste Gültigkeit angegeben, freibleibend. Zusagen werden erst dann für die beku-Consult verbindlich, wenn sie gemäß § 127 BGB schriftlich, qualifiziert elektronisch oder in Textform bestätigt werden. Ersatz- oder sonstige Ansprüche wegen unterbliebenen Vertragsschlusses sind ausgeschlossen.

#### 2. Mitwirkungsobliegenheit des Kunden

Um der beku-Consult die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde die beku-Consult zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation des Unternehmens möglichst umfassend informieren, soweit dies zur Erreichung des Projektzwecks erforderlich oder förderlich ist. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine mit dem Projekt befassten Mitarbeiter über Nachfolgendes und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen informieren:

2.1 Sämtliche Fragen der Mitarbeiter der beku-Consult über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen von Mitarbeitern der beku-Consult über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die Mitarbeiter der beku-Consult werden nur solche Fragen stellen, die für das jeweilige Projekt notwendig sind.

2.2 Treten Veränderungen ein, die für den Ablauf und das Ergebnis des Projektes der beku-Consult von Bedeutung sind, ist die beku-Consult auch unaufgefordert zu informieren.

2.3 Werden Zwischenergebnisse oder –berichte vereinbart und geliefert, werden diese unverzüglich vom Kunden daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. das Unternehmen zutreffen. Korrekturen oder Änderungswünsche sind der beku-Consult unverzüglich mitzuteilen.

#### 3. Datensicherung der Kunden

Wenn die von der beku-Consult übernommenen Aufgaben Arbeiten von Mitarbeitern der beku-Consult an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeit der Mitarbeiter der beku-Consult sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall der Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

#### 4. Annahmeverzug des Kunden

Kommt der Kunde mit der Annahme der von der beku-Consult vertraglich geschuldeten Dienste in Verzug, so kann die beku-Consult für die in Folge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die

vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Die beku-Consult muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was sie infolge des Unterbleibens der Dienstleistungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Darlegungs- und Beweislast für die Höhe des anzurechnenden Betrags obliegt dem Kunden.

## 5. Rechnungsstellung, Zahlung, Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

5.1 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die beku-Consult berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein dem Kunden in Rechnung oder sonst in angemessenen Zeitabständen zu stellen. Rechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweiligen allgemein geltenden Tagessätze derjenigen Berater, die von der beku-Consult für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Mehr als den für das Projekt vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf die beku-Consult nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen.

5.2 Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der beku-Consult sind, soweit die Fälligkeit nicht anders bestimmt ist, unverzüglich nach Erhalt der Rechnung, spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf eines der von der Gesellschaft in der Rechnung benannten Konten zu zahlen.

5.3 Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen im Verzug, so ist die beku-Consult berechtigt, ihre Arbeiten an dem Projekt einzustellen, bis die Forderungen erfüllt sind.

5.4 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der beku-Consult auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5.5 Jegliches Zurückbehaltungsrecht wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

## 6. Leistungshindernisse, Verzug und Unmöglichkeit

6.1 Die beku-Consult kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine schriftlich vereinbart sind.

6.2 Nicht zu vertreten hat die beku-Consult einen Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters (es sei denn, dem Berater oder der beku-Consult fällt diesbezüglich zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last), höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der beku-Consult die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die beku-Consult mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig oder von der beku-Consult verursacht worden sind. In den unter 6.2 genannten Fällen ist jegliche Ersatzpflicht der beku-Consult ausgeschlossen.

6.3 Beruht die Leistungsverzögerung auf einer Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (vgl. Ziff. 2) oder auf einer berechtigten Leistungseinstellung von beku-Consult (vgl. Ziff. 5.3), verlängern bzw. verzögern sich bestehende Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum. Die Parteien werden nach Möglichkeit einvernehmlich neue Termine und Fristen festlegen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung der ihn treffenden Mitwirkungsobliegenheiten (s. Ziffer 2) hat im Streitfall der Kunde zu führen.

6.4 Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der beku-Consult nach den oben dargelegten Grundsätzen zu vertreten sind, gelten ergänzend Ziff. 7.3 ff.

## 7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von der beku-Consult erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Kunde seine Mitwirkungsobliegenheit gemäß Ziff. 2. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der beku-Consult ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten hat im Streitfall der Kunde zu führen. Die beku-Consult übernimmt keine Haftung für Schäden des Kunden oder Dritter, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheiten gemäß Ziff. 3. Beruhen.

7.2 Die beku-Consult übernimmt für ihre Leistungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeits- oder sonstige Garantien. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für kauf- und werkvertragliche Leistungen und Leistungsbestandteile.

7.3 Die beku-Consult haftet für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Pflichtverletzung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie von der beku-Consult oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die maximale Höhe ist auf 10% des Auftragsvolumens beschränkt.

7.4 Die Haftung der beku-Consult beschränkt sich auf solche typischen Schäden, mit denen die beku-Consult vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf 10% des Gesamtnettobetrags der vereinbarten Vergütung.

7.5 Alle etwaigen Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche gegen die beku-Consult verjähren nach Ablauf von einem Jahr, beginnend mit dem Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit und sind auf max. 10% des Gesamtnettobetrags der vereinbarten Vergütung begrenzt.

## 8. Geheimhaltung, Urheberrecht

8.1 Der Vertragspartner akzeptiert, dass die beku-Consult wichtige Daten der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner elektronisch speichert und verarbeitet. Verschwiegenheitserklärungen, die die beku-Consult mit ihren Mitarbeitern schließt, gewährleisten über die gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgesetze hinaus einen vertraglichen Schutz der Daten der Vertragspartner der beku-Consult.

8.2 Die von der beku-Consult übergebenen Unterlagen und Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Die beku-Consult weist ausdrücklich darauf hin, dass sich der Inhalt der erbrachten Beratungs- und Dienstleistungen ausschließlich auf die spezielle Kundensituation bezieht und keine allgemein gültigen Aussagen enthält. Der Kunde ist ausschließlich berechtigt, die Beratungs- und Dienstleistungen der beku-Consult sowie die in diesem Zusammenhang übergebenen Unterlagen bzw. anderweitig erteilten Informationen zu internen Zwecken zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

8.3 Die beku-Consult sichert zu, dass sämtliche Informationen, die die Gesellschaft im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erlangt, vertraulich behandelt werden. Des Weiteren sichert die beku-Consult bereits jetzt zu, dass sie, sofern personenbezogene Daten erhoben werden, diese gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze behandelt und insbesondere nicht an Dritte weiter gibt.

## 9. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

9.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen ist auf das Vertragsverhältnis nur deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

9.2 Erfüllungsort für die Leistungen der beku-Consult sowie für Zahlungen an die beku-Consult ist deren Geschäftssitz.

9.3 Gerichtsstand für Klagen gegen die beku-Consult ist der Geschäftssitz der beku-Consult. Für Klagen der beku-Consult gegen den Kunden ist der Geschäftssitz der beku-Consult gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen Wohn- oder Geschäftssitz nach Abschluss dieses Vertrags ins Ausland verlegt. Nimmt die beku-Consult aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann die beku-Consult abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Ziff. 9.2) oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

9.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

9.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

## B. Ergänzende Bestimmungen zu Werkverträgen

### 10. Anwendungsbereich der Ziffern 10 bis 12

Die Regelungen in Ziff. 10 bis 12 gelten neben den Ziff. 1 bis 9 für Beratungsangebote und -verträge der beku-Consult über die Erstellung von Analysen, Berichten, Gutachten, Prospekten, Studien und ähnlichen Werken, wenn und soweit die Vergütung der beku-Consult gemäß Vertrag in erster Linie von der Erstellung des Werkes abhängig ist (Werkverträge). Die Bestimmungen der Ziff. 10 bis 12 gelten neben den Ziff. 1 bis 9 ferner für entsprechende Teilleistungen der beku-Consult, wenn diese in dem Beratungsangebot oder -vertrag von weiteren Leistungen der beku-Consult abgegrenzt sind, zum Beispiel bei stufenweisen oder nach Phasen gegliedertem Vorgehen.

### 11. Abnahme von Werkleistungen

11.1 Die beku-Consult legt dem Kunden das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme vor. Nimmt der Kunde das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Kunde diese Beanstandung auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Kunden – auch stillschweigend – gilt als Abnahme.

11.2 Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung der beku-Consult an den Kunden über die Vollendung des Werkes.

11.3 Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der beku-Consult innerhalb der einzelnen vertraglich vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahme- oder Präsentationstermine vereinbart worden sind.

### 12. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

12.1 Hat sich die beku-Consult im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen zu kauf- und/oder werkvertraglichen Leistungen verpflichtet, so werden Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien (§ 443 BGB) grundsätzlich nicht übernommen. Eine Mängelhaftung entfällt insbesondere, wenn der Vertragspartner eine von der beku-Consult gelieferte Software bearbeitet oder anderweitig verändert, beziehungsweise diese Software nicht in derjenigen Hardware-Umgebung einsetzt, die vertraglich vorausgesetzt wurde. In vorstehenden Fällen sind Beanstandungen auch im Hinblick auf Produkte Dritter, die mit der Mitwirkung der beku-Consult dem Vertragspartner überlassen wurden, innerhalb von zwei Wochen (fern-)schriftlich bei der beku-Consult geltend zu machen. Bei berechtigten Beanstandungen gewährt die beku-Consult zunächst nur Ersatz in Natur, wobei der beku-Consult ein dreimaliges Nachbesserungsrecht zusteht. Scheitert die vertragsgemäße Ersatzlieferung aus von der beku-Consult zu vertretenden Gründen oder wird sie von der beku-Consult unzumutbar verzögert, so kann der Vertragspartner nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen unerheblicher Sachmängel ist ausgeschlossen.

12.2 Die beku-Consult haftet nicht für Schäden und Mängel, die nicht in den Bereich der vereinbarten Leistungsverpflichtung fallen. Sie haftet insbesondere nicht für Schäden und Mängel, die durch installierte oder sonst wie vorgefundene oder sonst vom Kunden gestellte Software und/oder Softwarekomponenten verursacht werden.

12.3 Die Verjährungsfrist für Werksleistungen (Begriffsbestimmung in Ziff. 10) der beku-Consult richtet sich nach § 638 BGB und beginnt mit der Abnahme des Gesamtwerkes (vgl. Ziff. 11).

12.4 Im Übrigen gelten ergänzend die Regelungen in Ziffern 1 bis 9, insbesondere Ziffer 7, sofern in den Abschnitten 10 bis 12 nichts Abweichendes bestimmt ist.